



# HESSISCHER LANDTAG

13. 02. 2006

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes und des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 13. Februar 2006 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 6. Februar 2006 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Kultusministerin vertreten.

#### **A. Problem**

Das Land Hessen hat die Weiterbildung mit dem Hessischen Weiterbildungsgesetz (HWbG) vom 25. August 2001 neu geregelt. Es ist bis zum 30. Juni 2006 befristet. Dieses Gesetz von 2001 wird den Ansprüchen des Regierungsprogramms von 2003 und den neuartigen Herausforderungen im Bereich des lebensbegleitenden Lernens nicht ausreichend gerecht. Das lebensbegleitende Lernen wird danach Leitvorstellung für die Entwicklung der hessischen Weiterbildung.

#### Vorzüge und Leistungen des Gesetzes

Das Hessische Weiterbildungsgesetz von 2001 wurde im Weiterbildungsbericht, der vom Landeskuratorium für Weiterbildung gemeinsam mit dem HKM herausgegeben wird, bewertet. Weiterhin wurde es durch die Sozialforschungsstelle Dortmund extern evaluiert. Es wird aus Sicht der öffentlichen und freien Träger wie auch der Gutachter als überwiegend hilfreich eingeschätzt. In der Weiterbildungslandschaft sieht man vor allem die hohe Bedeutung einer einheitlichen gesetzlichen Regelung und einer deutlichen Anbindung der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Weiterbildung an die Hessische Landesregierung. Der Innovationspool hat sich bewährt, ist in der Weiterbildungslandschaft akzeptiert und hat eine Dynamik zur Weiterentwicklung verankert. Er kann für die Umsetzung des Regierungsprogramms genutzt werden.

Das Gesetz hat eine weit über den Umfang der Landesförderung hinausgehende Wirkung, weil Land, öffentliche und private Träger und letzten Endes auch die Bürgerinnen und Bürger als Teilnehmer und Gebührenzahler ein Weiterbildungssystem unterhalten, das neben dem Schul- und Hochschulsystem ein Standortfaktor für Hessen ist.

Die Fortschreibung des Gesetzes ist von großer Bedeutung für die Aufrechterhaltung des öffentlich verantworteten Weiterbildungssystems in Hessen.

#### Notwendigkeit der Fortentwicklung

Während das HWbG von 2001 im Kern die Absicht verfolgte, neben notwendigen Verwaltungsvereinfachungen die Träger der Weiterbildung angesichts der Herausforderungen eines sich zunehmend dynamischer gestaltenden Weiterbildungsmarktes nachhaltig handlungsfähig zu machen, ergibt sich durch die Festlegungen des Regierungsprogramms von 2003 die Aufgabe, die Weiterbildung im Land Hessen über den traditionellen Bereich der durch etablierte Träger abgedeckten Bildungsangebote hinaus zu öffnen, sie neu zu strukturieren

und somit die Bildungsbeteiligung und die Bildungsangebote zu verbessern. In diese Richtungen gehen auch die Empfehlungen in der Evaluation. Auch die Europäische Union sieht im "Lifelong Learning" eine zentrale Aufgabe für den Aufbau eines Europas des Wissens, um sich im internationalen Wettbewerb entsprechend zu positionieren. Die neuartigen Aufgaben der Weiterbildung, die sich im Begriff des "lebensbegleitenden Lernens" kristallisieren und fokussieren, erfordern neue Strukturen des Lernens, der Weiterbildungsangebote und der Kooperation zwischen den Weiterbildungseinrichtungen. Das Regierungsprogramm sieht daher explizit die Bildung von "regionalen Netzwerken" und "Zentren des lebensbegleitenden Lernens" vor.

Das Gesetz von 2001 hat gute Voraussetzungen geschaffen; es sollte aber an die aktuelle Entwicklung angepasst werden. Die Fördersystematik sichert die bestehende Weiterbildung in Hessen, sie ist aber gleichzeitig ein Hemmnis für den Aufbau eines Systems des lebensbegleitenden Lernens, weil die Finanzmittel des Landes nicht in der erforderlichen Höhe für den Aufbau entsprechender Strukturen verwendet werden können. Zurzeit kann das Land einen solchen Aufbauprozess politisch unterstützen, aber nicht finanziell. Das Land ist auf Initiativen der Träger angewiesen und kann sich nur beteiligen, wenn staatliche Einrichtungen wie die beruflichen Schulen, die Schulen für Erwachsene oder die Bildungsverwaltung involviert sind. Zunächst ist vor allem mit Initiativen der kommunalen Träger (z.B. Haus des lebenslangen Lernens in Dreieich oder Bildungszentrum Ostend in Frankfurt) zu rechnen.

In der Weiterbildung kann das Land - zumal aufgrund seines bescheidenen Finanzierungsanteils - nur in Übereinstimmung mit der pluralen Trägerlandschaft handeln. Die freien Träger und die Mehrheit der kommunalen Träger halten die Fortsetzung der bestehenden Finanzierungssystematik für erforderlich. Der Aufbau eines Systems des lebensbegleitenden Lernens kann nur durch eine gemeinsame und konzentrierte Aktion aller Bildungsakteure gelingen.

Die Aufgabe ist also, einerseits die in den vergangenen fünf Jahren bewährte Fördersystematik zu erhalten, gleichzeitig aber den Handlungsspielraum der Landesregierung und der Träger für den Aufbau eines Systems des lebensbegleitenden Lernens zu erweitern.

## **B. Lösung**

Auf die neuartigen und weitreichenden programmatischen Festlegungen des Regierungsprogramms, die in der Evaluation als zukunftsweisend bewertet werden, ist angesichts der notwendig werdenden Novellierung des HWbG angemessen zu reagieren, indem eine entsprechende Ergänzung und Öffnung des Gesetzes vorgenommen werden und eine Veränderungsdynamik eingebaut wird.

Das Weiterbildungsgesetz wird auf diese Weise im Dialog mit den Akteuren der Weiterbildung fortentwickelt. Hessen wird die Entwicklung zu einem modernen Weiterbildungssystem als Säule des lebensbegleitenden Lernens unterstützen und fördern. Die Finanzierung der Träger bleibt mit den bestehenden Mitteln gesichert. Eine Änderung der Finanzierungssystematik erfolgt gemeinsam mit den Trägern, die dies wünschen, bei Erhalt der durch das Gesetz für diese Träger vorgesehenen Mittel.

Die Novellierungsvorschläge zielen darauf ab,

- eine klare Zielorientierung und Aufgabenbeschreibung in Richtung auf die Weiterentwicklung des Gesetzes zum lebensbegleitenden Lernen und für die Bildung von Netzwerken und Zentren des lebensbegleitenden Lernens vorzugeben;
- die Bedeutung der Regionen für die Entwicklung des lebensbegleitenden Lernens hervorzuheben;
- eine Veränderungsdynamik durch eine Öffnungsklausel für die Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Formen sowie für die Finanzierung von Strukturen des lebensbegleitenden

Lernens in das Gesetz einzubauen, die aber nur auf Wunsch eines Trägers im Rahmen der ihm durch das Gesetz zustehenden Fördermittel wirksam werden kann;

- die Möglichkeit zu eröffnen, dass die im Gesetz von 2001 bereits enthaltene Vereinbarung zwischen einem Träger und dem Land auch als Zielvereinbarung für die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit und den Aufbau eines Systems des lebensbegleitenden Lernens genutzt werden kann;
- durch Beibehaltung der Fördersystematik sowohl den finanziellen Rahmen eindeutig abzustecken als auch das plurale Finanzierungssystem zu sichern und Zeit für einen landesweiten Dialog sowie für die Entwicklung von Modellprojekten zu geben, damit weitere Schritte zu einem Gesetz des lebensbegleitenden Lernens gemeinsam mit den Bildungsakteuren entwickelt und verwirklicht werden können;
- technische Vereinfachungen für die Umsetzung des Gesetzes zu erreichen, wie z.B. die Herausgeberschaft des Weiterbildungsberichts (HKM und Landeskuratorium statt HKM und Weiterbildungskonferenz);
- das Landeskuratorium für Weiterbildung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der hessischen Lernenden Regionen zu erweitern.

Intendiert ist also eine Sicherung des Bewährten durch eine pragmatische Novellierung des Gesetzes, durch eine Orientierung auf die Weiterentwicklung des Gesetzes in Richtung auf ein System des lebensbegleitenden Lernens und durch eine Öffnung für die Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Formen sowie für die Finanzierung von Strukturen des lebensbegleitenden Lernens.

**C. Befristung**

Bis zum 31. Dezember 2011.

**D. Alternativen**

Keine.

**E. Finanzielle Mehraufwendungen**

Finanzielle Mehraufwendungen gegenüber dem bisherigen Gesetz entstehen nicht.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Die Formulierung "Frauenbildung" wurde entsprechend des Gender-Mainstreaming-Prinzips in "Frauen- und Männerbildung" geändert.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Es sind Ansätze zur Schaffung des barrierefreien Zugangs aufgenommen worden, um diesen Zugang perspektivisch durchzusetzen. Ins Pflichtangebot wurde der Themenkomplex zur sozialen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen aufgenommen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz**  
**zur Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes und des**  
**Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub**

Vom

**Artikel 1**

Das Hessische Weiterbildungsgesetz vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes erhält folgende Fassung:  
"Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz - HWBG)"
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 1 erhält folgende Fassung:  
"§ 1 Einrichtungen der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens"
  - b) Die Angabe zu § 2 erhält folgende Fassung:  
"§ 2 Aufgaben der Einrichtungen der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens"
  - c) Die Angabe zu § 4 erhält folgende Fassung:  
"§ 4 Zusammenarbeit im Bereich des lebensbegleitenden Lernens"
  - d) Die Angabe zu § 8 erhält folgende Fassung:  
"§ 8 Weitere Verantwortlichkeiten für Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen"
  - e) Die Angabe zu § 22 erhält folgende Fassung:  
"§ 22 Landeskuratorium für Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen"
  - f) Die Angabe zu § 23 erhält folgende Fassung:  
"§ 23 Regionale Ausgestaltung"
  - g) Die Angabe zu § 24 erhält folgende Fassung:  
"§ 24 Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Formen" und wird unmittelbar nach § 23 eingefügt.
  - h) Die Zwischenüberschrift "V. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen" wird gestrichen.
  - i) Nach § 24 wird eingefügt:  
"V. Teil Schlussbestimmungen"
3. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
"§ 1 Einrichtungen der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens"
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
"Daneben können auch Regionale Zentren des lebensbegleitenden Lernens und Lernende Regionen, soweit sie der Weiterbildung dienen, einbezogen werden."
    - bb) Im bisherigen Satz 2 werden die Worte "Der Gesamtbereich" durch die Worte "Dieser Bereich" ersetzt.

- c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Bildung" durch das Wort "Weiterbildung" ersetzt.
  - d) Als Abs. 4 wird angefügt:

"(4) Die Veranstaltungsräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Nutzern, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme möglichst erleichtert wird. Der Veranstalter teilt frühzeitig mit, welche Veranstaltungsräume barrierefrei im Sinne des § 3 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482) sind."
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 2 Aufgaben der Einrichtungen der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens"
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Einrichtungen der Weiterbildung als Bildungsdienstleister im Sinne des lebensbegleitenden Lernens haben die Aufgabe, die Grundversorgung an Weiterbildung und möglichst den barrierefreien Zugang für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen."
    - bb) In Satz 3 wird das Wort "Frauenbildung" durch die Worte "Frauen- und Männerbildung" ersetzt.
  - c) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Weiterbildung ist Teil des lebensbegleitenden Lernens und von dessen Anforderungen her weiterzuentwickeln. Dabei geht es um das Erkennen von Lernbedarf, die Realisierung von Lernbedürfnissen und Lernmöglichkeiten in erreichbarer Nähe zur Lebens- und Arbeitswelt sowie entlang der Lernbiografie."
  - d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 4 Zusammenarbeit im Bereich des lebensbegleitenden Lernens"
  - b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1. Er wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort "Berufsschulen" durch die Worte "beruflichen Schulen" sowie das Wort "Arbeitsämtern" durch die Worte "Agenturen für Arbeit" ersetzt.
    - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Möglichkeiten der Nutzung des Medienverbundes und des Internets sind durch das Hessische Wissensnetz und die Hessische Weiterbildungsdatenbank ausgebaut worden und sollen von den Trägern neben der Nutzung der Weiterbildungsdatenbank KURSNET der Bundesagentur für Arbeit verstärkt genutzt werden."
  - c) Als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Zur Zusammenarbeit können auch bildungsbereichs- und trägerübergreifende Netzwerke sowie bildungsbereichs- und trägerübergreifende Kompetenzzentren des lebensbegleitenden Lernens regional und überregional gebildet werden. An ihnen kann sich das Land beteiligen."
6. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Mittleren" durch das Wort "mittleren" ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Weitere Verantwortlichkeiten für Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen"

- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1. Nach dem Klammerzusatz "(GVBl. I S. 374)" werden ein Komma und danach die Worte "zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 843), in der jeweils geltenden Fassung" angefügt.
- c) Als Abs. 2 wird angefügt:  
 "(2) Die in der Zuständigkeit des Sozialministeriums und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung liegenden Bereiche der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens bleiben unberührt."
8. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "Frauenbildung" durch die Worte "Frauen- und Männerbildung" ersetzt. Nach dem Wort "Ehrenamt" werden die Worte "und zur sozialen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen" eingefügt.
9. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "einheitlichen" gestrichen.
10. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Bildung" durch das Wort "Weiterbildung" ersetzt.
11. In § 18 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "einheitlichen" gestrichen.
12. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort "Kultusministerium" die Worte "sowie der Weiterbildungskonferenz nach § 22 Abs. 2" eingefügt.
- b) Als Abs. 5 wird angefügt:  
 "(5) Bei Ausschreibungen und der Förderauswahl von Projekten der beruflichen Weiterbildung ist das zuständige Ressort zu beteiligen."
13. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
 "§ 22 Landeskuratorium für Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen"
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Weiterbildung" die Worte "und lebensbegleitendes Lernen" eingefügt.
- bb) In Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort "entwickeln" die Worte "und alle vier Jahre gemeinsam mit dem Hessischen Kultusministerium einen Weiterbildungsbericht vorzulegen, der Aussagen zur Zielerreichung auf der Grundlage eines qualitativen und betriebswirtschaftlichen Kennzahlensystems trifft" eingefügt.
- c) In Abs. 2 werden Satz 2 und 3 aufgehoben.
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
 "2. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Planungsregionen Süd-, Mittel- und Nordhessen, die oder der aus dem Kreis der Träger von öffentlichen Einrichtungen der Weiterbildung oder den Einrichtungen der Weiterbildung kommen sollte, je einer Vertreterin oder einem Vertreter der nach § 14 gebildeten landesweiten Organisationen der öffentlichen Träger sowie der Heimvolkshochschule Fürsteneck,".
- bb) In Nr. 3 werden die Worte "Hessischen Landesinstituts für Pädagogik und des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz" durch die Worte "Instituts für Qualitätsentwicklung, des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen und der Lernenden Regionen" ersetzt.
14. § 23 erhält folgende Fassung:

#### "§ 23

#### Regionale Ausgestaltung

In den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden über 50 000 Einwohner können regionale Kuratorien der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens gebildet werden."

15. Nach § 23 wird die Angabe "V. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen" gestrichen.
16. § 24 erhält folgende Fassung:

"§ 24  
Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Formen

Zur Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Formen insbesondere für die Entwicklung des lebensbegleitenden Lernens nach § 2 und nach § 4 Abs. 2 kann von den Vorgaben dieses Gesetzes abgewichen werden. Die Modelle müssen gewährleisten, dass allgemein anerkannte didaktische Grundsätze und Standards gesichert sind sowie die Ziele der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens erreicht werden. Die Erprobung gestattet das Kultusministerium auf Antrag eines Trägers nach Prüfung der Vorgaben von Satz 2 auf der Grundlage einer Vereinbarung nach § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 oder § 14 Abs. 2 und unter Einhaltung eines nach diesen Bestimmungen möglichen Finanzrahmens."
17. Nach § 24 wird eingefügt:

"V. Teil Schlussbestimmungen"
18. § 26 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."
19. In der Anlage zu § 15 Abs. 4 wird in Nr. 4 die Angabe "e.V." gestrichen.

### **Artikel 2**

Das Hessische Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub in der Fassung vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294, 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370), wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 2 Satz 1 und § 14 Abs. 1 werden nach dem Wort "Weiterbildung" jeweils die Worte "und lebensbegleitendes Lernen" eingefügt.

### **Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Das Land Hessen hat die Weiterbildung mit dem Hessischen Weiterbildungsgesetz (HWbG) vom 25. August 2001 neu geregelt. Es ist bis zum 30. Juni 2006 befristet.

Während das HWbG von 2001 im Kern die Absicht verfolgte, neben notwendigen Verwaltungsvereinfachungen die Träger der Weiterbildung angesichts der Herausforderungen eines sich zunehmend dynamischer gestaltenden Weiterbildungsmarktes nachhaltig handlungsfähig zu machen, ergibt sich durch die Festlegungen des Regierungsprogramms von 2003 die zusätzliche Aufgabe, die Weiterbildung im Lande Hessen über den traditionellen Bereich der durch etablierte Träger abgedeckten Bildungsangebote hinaus zu öffnen, sie neu zu strukturieren und somit die Bildungsbeteiligung und die Bildungsangebote zu verbessern. Auch die Europäische Union sieht im "Lifelong Learning" eine zentrale Aufgabe für den Aufbau eines Europas des Wissens, um sich im internationalen Wettbewerb entsprechend zu positionieren. Die neuartigen Aufgaben der Weiterbildung, die sich im Begriff des "lebensbegleitenden Lernens" kristallisieren und fokussieren, erfordern neue Strukturen des Lernens, der Weiterbildungsangebote und der Kooperation zwischen den Weiterbildungseinrichtungen. Das Regierungsprogramm sieht daher explizit die Bildung von "regionalen Netzwerken" und "Zentren des lebensbegleitenden Lernens" vor.

In der Weiterbildung kann das Land - zumal aufgrund seines relativ bescheidenen Finanzierungsanteils - nur in Übereinstimmung mit der pluralen Trägerschaft handeln. Die freien Träger und die Mehrheit der kommunalen Träger halten die Fortsetzung der bestehenden Finanzierungssystematik für erforderlich. Der Aufbau eines Systems des lebensbegleitenden Lernens kann nur durch eine gemeinsame und konzertierte Aktion aller Bildungsakteure gelingen. Durch die Novellierung wird die in den vergangenen fünf Jahren bewährte Fördersystematik erhalten, gleichzeitig aber der Handlungsspielraum der Landesregierung und der Träger für den Aufbau eines Systems des lebensbegleitenden Lernens erweitert.

Auf die neuartigen und weitreichenden programmatischen Festlegungen des Regierungsprogramms wurde in dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Novellierung des HWbG angemessen reagiert, indem eine entsprechende Ergänzung und Öffnung des Gesetzes vorgenommen und eine Veränderungsdynamik hin zum Aufbau eines Systems des lebensbegleitenden Lernens eingebaut wird.

Die Novellierungsvorschläge zielen darauf ab,

- eine klare Zielorientierung und Aufgabenbeschreibung in Richtung auf die Weiterentwicklung des Gesetzes zum lebensbegleitenden Lernen und für die Bildung von Netzwerken und Zentren des lebensbegleitenden Lernens vorzugeben;
- die Bedeutung der Regionen für die Entwicklung des lebensbegleitenden Lernens hervorzuheben;
- eine Veränderungsdynamik durch eine Öffnungsklausel für die Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Formen sowie für die Finanzierung von Strukturen des lebensbegleitenden Lernens in das Gesetz einzubauen, die aber nur auf Wunsch eines Trägers im Rahmen der ihm durch das Gesetz zustehenden Fördermittel wirksam werden kann;
- die Möglichkeit zu eröffnen, dass die im Gesetz von 2001 bereits enthaltene Vereinbarung zwischen einem Träger und dem Land auch als Zielvereinbarung für die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit und den Aufbau eines Systems des lebensbegleitenden Lernens genutzt werden kann;
- durch Beibehaltung der Fördersystematik sowohl den finanziellen Rahmen eindeutig abzustechen als auch das plurale Finanzierungssystem zu sichern und Zeit für einen landesweiten Dialog sowie für die Entwicklung von Modellprojekten zu geben, damit weitere Schritte zu einem Gesetz des lebensbegleitenden Lernens gemeinsam mit den Bildungsakteuren entwickelt und verwirklicht werden können;
- technische Vereinfachungen für die Umsetzung des Gesetzes zu erreichen, wie z.B. die Herausgeberschaft des Weiterbildungsberichts (HKM und Landeskuratorium statt HKM und Weiterbildungskonferenz);

- das Landeskuratorium für Weiterbildung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der hessischen Lernenden Regionen zu erweitern.

Intendiert ist also eine pragmatische Novellierung des Gesetzes mit klarer Zielorientierung und einer Öffnungsklausel für die Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Formen sowie für die Finanzierung von Strukturen des lebensbegleitenden Lernens.

Die Fortschreibung des Gesetzes ist von großer Bedeutung für die Aufrechterhaltung des öffentlich verantworteten Weiterbildungssystems in Hessen.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

Zum Gesetzestitel

Die Ergänzung des Titels erfolgt in Anpassung an das Regierungsprogramm 2003, da der bisherige Gesetzestitel von 2001 den Ansprüchen des Regierungsprogramms von 2003 und den neuartigen Herausforderungen im Bereich des lebensbegleitenden Lernens nicht ausreichend gerecht wird. Das "lebensbegleitende Lernen" wird Leitvorstellung für die Entwicklung der hessischen Weiterbildung.

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wurde an die infolge der Novellierung notwendigen Ergänzungen/Änderungen der Überschriften bei den §§ 1, 2, 4, 8, 22, 23 und 24 angepasst.

Zu § 1

Die Überschrift wird dem Regierungsprogramm 2003 angepasst, das den Begriff "lebensbegleitendes Lernen" vorgibt.

Zu § 1 Abs. 1

Zu den wesentlichen Punkten der Novellierung gehört die Aufnahme von regionalen Zentren lebensbegleitenden Lernens und von Lernenden Regionen in das Gesetz.

Zu § 1 Abs. 4 neu

Auf Vorschlag des Beauftragten der Hessischen Landesregierung für behinderte Menschen wurden mit Abs. 4 Ansätze zur Schaffung des barrierefreien Zugangs für behinderte Menschen und andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen aufgenommen, um diesen Zugang perspektivisch durchzusetzen.

Zu § 2

Die Überschrift wird dem Regierungsprogramm 2003 angepasst, das den Begriff "lebensbegleitendes Lernen" vorgibt.

Zu § 2 Abs. 1 Satz 1

Ergänzung des Textes im Sinne der Leitidee und Berücksichtigung des Vorschlags des Beauftragten der Hessischen Landesregierung für behinderte Menschen.

Zu § 2 Abs. 1 Satz 3

Die Formulierung "Frauenbildung" wurde entsprechend des Gender-Mainstreaming-Prinzips in "Frauen- und Männerbildung" geändert.

Zu § 2 Abs. 2 neu

Hier wird definiert, dass Weiterbildung ein Teil des lebensbegleitenden Lernens ist und wie sie durch lebensbegleitendes Lernen erweitert und neu orientiert wird. Im Mittelpunkt stehen hierbei der Lerner und die Zusammenführung von Weiterbildungsangebot und Weiterbildungsnachfrage, die unter weiterbildungspolitischen Aspekten des Gesetzes dargestellt werden.

Zu § 2 Abs. 3

Keine inhaltliche Änderung, wegen einer sinnvollen Systematik wird der bisherige Abs. 2 zu Abs. 3.

Zu § 4

Die Erweiterung der Überschrift von § 4 erfolgt in Anpassung an das Regierungsprogramm 2003 in dem die Begrifflichkeit "lebensbegleitendes Lernen" vorgegeben ist.

Zu § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2

Die Änderung in Abs. 1 nehmen begriffliche Änderungen in verschiedenen Gesetzen und den inzwischen erreichten Stand in Hessen auf.

Zu § 4 Abs. 2 neu

Hier wird die in den Regionen begonnene Zusammenarbeit rechtlich abgesichert. Durch diese Einrichtungen sollen lebensbegleitendes Lernen und Bil-

dungsbeteiligung erleichtert sowie den Bürgerinnen und Bürgern bessere Bildungsangebote eröffnet werden. Das Land kann sich an trägerübergreifenden Zweckverbänden und kooperativen Einrichtungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage in verschiedenen Formen und in angemessener Weise beteiligen, ohne dass es vorab zusätzliche finanzielle Verpflichtungen eingeht.

Zu § 5

Anpassung an das hessische Schulgesetz, Kleinschreibung "mittleren".

Zu § 8 Abs. 1

Hier wird auf die aktuelle Fassung des Hochschulgesetzes verwiesen. Ausnahmsweise erfolgt eine dynamische Gesetzesverweisung, da auf ein hessisches Gesetz verwiesen wird und nicht jede Änderung des Hochschulgesetzes, das ein Landesgesetz ist, zu einer Gesetzesanpassung führen soll.

Zu § 8 Abs. 2 neu

Im Abs. 2 wurde klargestellt, dass die Zuständigkeiten des Hessischen Sozialministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung im Bereich der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens unberührt bleiben.

Wegen dieser Ergänzungen wurde die Überschrift angepasst.

Zu § 10 Abs. 2 Satz 2

Hier wurde die Formulierung "Frauenbildung" entsprechend des Gender-Mainstreaming-Prinzips in "Frauen- und Männerbildung" geändert und der Vorschlag des Beauftragten der Hessischen Landesregierung für behinderte Menschen berücksichtigt.

Zu § 12 Abs. 1 Satz 2

Durch die Öffnung werden unterschiedliche Formen der Vereinbarungen mit den öffentlichen Trägern ermöglicht.

Zu § 18 Abs. 2 Satz 2

Durch die Öffnung werden unterschiedliche Formen der Vereinbarungen mit den freien Trägern ermöglicht.

Zu § 19

Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Innovationskommission, dem Landeskuratorium und anderen Ressorts.

Zu § 22 Überschrift

Die Überschrift wird dem Regierungsprogramm 2003 angepasst, das den Begriff "lebensbegleitendes Lernen" vorgibt.

Zu § 22 Abs. 1

Ergänzung des Textes im Sinn der Leitidee.

Zu § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3

Es handelt sich um eine technische Vereinfachung zur Umsetzung des Gesetzes. Weiterhin werden Anforderungen an das Berichtssystem im Sinne eines Kennzahlensystems nach der von der Landesregierung verbindlich festgelegten Methode der Balanced Scorecard aufgenommen.

Zu § 22 Abs. 2, Streichung von Satz 2 und 3

Es handelt sich um eine technische Vereinfachung für die Umsetzung des Gesetzes, die die Herausgeberschaft des Weiterbildungsberichts (HKM und Landeskuratorium statt HKM und Weiterbildungskonferenz) betreffen.

Zu § 22 Abs. 3 Nr. 3

Nach Art. 5 des 3. Gesetzes zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen wurde das Hessische Landesinstitut für Pädagogik mit Ablauf des 31. Dezember 2004 aufgehoben; die von ihm bisher im Landeskuratorium wahrgenommenen Aufgaben wurden auf das Institut für Qualitätsentwicklung übertragen. Ebenso wurde die ab dem 1. Januar 2005 gültige Bezeichnung "Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen" für das "Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz" übernommen. Eine weitere Änderung zielt darauf ab, das Landeskuratorium für Weiterbildung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der hessischen Lernenden Regionen zu erweitern.

Zu § 23

Die Änderung von § 23 erfolgt, um eine Verstärkung regionaler Kooperationen zu ermöglichen.

Zu V. Teil

Der "Teil V Übergangs- und Schlussbestimmungen" wird nach § 23 gestrichen und nach § 24 als "V. Teil Schlussbestimmungen" neu eingefügt.

**Zu § 24**

Die ursprünglich in § 24 festgelegte Übergangsregelung, nach der Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft noch bis zum 31. Dezember 2005 die Förderung nach den Bestimmungen des Volkshochschulgesetzes beantragen konnten, ist ausgelaufen und entfällt somit.

**Neufassung des § 24**

Zu den wesentlichen Punkten der Novellierung gehört auch die Absicht, eine Veränderungsdynamik durch eine Öffnungsklausel für die Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Formen sowie für die Finanzierungen von Strukturen des lebensbegleitenden Lernens in das Gesetz einzubauen, die aber nur auf Wunsch eines Trägers im Rahmen der ihm durch das Gesetz zustehenden Fördermittel wirksam werden kann.

Die Fördersystematik und die positiven Wirkungen des Gesetzes von 2001 werden dadurch nicht infrage gestellt. Gleichzeitig wird das Fördervolumen gesichert, aber nicht erweitert.

**Zu V. Teil**

Der "Teil V Übergangs- und Schlussbestimmungen" wurde nach § 23 gestrichen und wird nach § 24 als "V. Teil Schlussbestimmungen" neu eingefügt.

**Zu § 26**

Die Bestimmung regelt die Befristung des Gesetzes.

**Zu Art. 2****Zu § 9 Abs. 2 Satz 1**

Die Einfügung ist infolge der Umbenennung "Landeskuratorium für Weiterbildung" in "Landeskuratorium für Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen" vorzunehmen.

**Zu § 14 Abs. 1**

Die Einfügung ist infolge der Umbenennung "Landeskuratorium für Weiterbildung" in "Landeskuratorium für Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen" vorzunehmen.

**Zu Art. 3**

Die Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten.

Wiesbaden, 13. Februar 2006

Der Hessische Ministerpräsident  
**Koch**

Die Hessische Kultusministerin  
**Wolff**